

Betriebszweiggemeinschaft / Zeitdauer

Vertragliche Laufzeit = Lebensdauer?

Nein. Grundsätzlich besteht immer ein Unterschied zwischen der im Vertrag geplanten Mindestdauer einer Gesellschaft und der in der Realität erreichten Lebensdauer einer Betriebszweiggemeinschaft bis zu deren Auflösung. Und das wirkliche Leben ist wie immer ausschlaggebend.

Trotzdem lohnt es sich, die vertragliche Laufzeit einer Betriebszweiggemeinschaft möglichst sinnvoll zu wählen, da diese auch die Verpflichtung mit sich bringt, der Gesellschaft mindestens bis zum Vertragsablauf die Treue zu halten. Andererseits sollten im Vertrag auch Abmachungen für den Fall einer vorzeitigen Auflösung der Betriebsgemeinschaft getroffen werden, damit auch in dieser Situation die Konsequenzen für die Gesellschafterinnen und Gesellschafter klar geregelt sind (siehe dazu auch Vertragsvorlage).

Überlegungen zur Vertragsdauer einer Betriebszweiggemeinschaft

Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keine minimale oder maximale Zeitdauer für Betriebszweiggemeinschaft vor. Daher kann eine Betriebszweiggemeinschaft grundsätzlich auf beliebige Dauer ausgelegt werden.

Ausnahme: Wenn Bauten zur gemeinsamen Nutzung erstellt werden, wird die kantonale Bewilligungsbehörde prüfen, ob die Nutzungsdauer mit den Rahmenbedingungen der geplanten Baute zusammenpasst. Dies gilt auch für die Gewährung von Investitionshilfen. So wie die einer Stallbaute zugrundeliegenden Nutzungsflächen anhand von Eigenland und gültigen Pachtverträgen nachzuweisen ist, müssen Bauprojekte für Betriebszweiggemeinschaft ihre Flächengrundlage anhand eines Gesellschaftsvertrags von einer bestimmten Dauer belegen. Die Kantone richten Ihre Anforderungen an die Dauer der Betriebszweiggemeinschaft in diesen Fällen nach den konkreten Umständen eines Projekts aus – man wird sich also bei der Bewilligungsbehörde über die entsprechenden Kriterien informieren müssen. Aber es kann davon ausgegangen werden, dass der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren ausweisen sollte.

Unabhängig von der obigen Ausnahmesituation ist bei der Festlegung der Vertragsdauer von Betriebszweiggemeinschaft folgendes zu überlegen:

- Im Idealfall besteht eine Betriebszweiggemeinschaft mindestens so lange, dass man die **Vorteile einer Zusammenarbeit möglichst lange nutzen** kann und bei der Auflösung für niemanden Nachteile entstehen.
- Wird eine gemeinsame Baute erstellt, werden in der Regel dafür auch Kredite aufgenommen. Die **Konditionen des Fremdkapitals** können ebenfalls als Orientierungsrahmen für die Laufzeit einer Betriebszweiggemeinschaft dienen: Investitionskredite beispielsweise haben eine Tilgungsdauer zwischen 10 und 20 Jahren. Wurden Investitionen mit Bundesbeiträgen finanziert, ist deren Zweckentfremdung während 20 Jahren verboten – andernfalls droht die Rückerstattungspflicht.
- Bei der **Erstellung einer gemeinsamen Baute** richtet man sich sinnvollerweise nach der **Abschreibungsdauer** des betreffenden Gebäudes. Die effektive buchhalterische Abschreibungsdauer sollte sich dann mit der Vertragsdauer decken. Zur Nutzungsdauer von landwirtschaftlichen Ökonomiebauten und festen Einrichtungen können die Angaben von Beratungsunterlagen herangezogen werden (z. B. **AGRIDEA Betriebsplanungsordner**).
- Ob mit oder ohne Baute – auch der **Generationenwechsel** kann als Orientierungsrahmen für die Laufzeit einer Betriebszweiggemeinschaft sinnvoll sein: der Vertrag kann auf den Übertritt des ersten Gesellschafters/der ersten Gesellschafterin ins 66. Altersjahr (Altersgrenze für den Erhalt von Direktzahlungen) terminiert werden. Weil Betriebszweiggemeinschaft persönliche Projekte sind, die wesentlich auf dem Einvernehmen und der gemeinsamen Vision der Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufbauen, ergibt sich bei jedem Partnerwechsel eine neue Situation, in der sich neue Menschen miteinander orientieren müssen. Diese Neuausrichtung einer Gemeinschaft resp. der beteiligten Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen hat dann am meisten Erfolg, wenn der Vertrag der „alten“ Gemeinschaft ausgelaufen ist und man die Zukunft – ob gemeinsam oder einzeln – unbelastet miteinander diskutieren und frei darüber entscheiden kann.
- Ausserdem kann eine Betriebszweiggemeinschaft auch **nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit** durchaus weiterbestehen. Entweder «auf Zusehen hin», wenn der Vertrag vorsieht, dass die Gesellschaft nach Ablauf der vorbestimmten Laufzeit jeweils stillschweigend um eine kurze Periode (1-5 Jahre) weiterbesteht, solange keiner der Gesellschafter/innen kündigt. Oder die Betriebszweiggemeinschaft setzt die Zusammenarbeit nach Auflösung der „alten“ Gesellschaft mit den gleichen Gesellschafter/innen fort, erarbeitet dazu aber einen neuen Vertrag, der den veränderten Rahmenbedingungen besser entspricht.

In der Regel sind Betriebszweiggemeinschaften auf 10 – 25 Jahre ausgelegt.

Die festgelegte Zeitdauer kann auch kürzer ausfallen, falls der gemeinsame Betriebszweig und die zugehörigen Produktionsmittel ohne grosse Schwierigkeiten wieder auf die Einzelbetriebe zurück transferiert werden können und keine gemeinsamen Investitionen gemacht oder Schulden aufgenommen wurden.

Beispiele für die Bestimmung der vertraglichen Laufzeit einer Betriebszweiggemeinschaft:

- *Zwei benachbarte Betriebe beschliessen, gemeinsam einen Milchviehstall zu errichten. Die Baute kommt im Baurecht auf dem Boden von A. (29) zu stehen, ihr BZG-Partner L. (35) kann dafür den grösseren Anteil zur Finanzierung beisteuern. Der neue Stall soll auf 20 Jahre abgeschrieben werden – eine ehrgeizige Vorgabe, aber die Betriebsleiter/innen finden, dass sie nach zwei Jahrzehnten wieder für neue Strategien frei sein sollten. Die BZG soll im Vertrag ebenfalls eine Laufzeit von 20 Jahren erhalten und danach jeweils stillschweigend um 2 Jahre weiterbestehen, sofern nicht gekündigt wird.*
- *Betriebsleiter Z. möchte in die Schweinemast einsteigen, und zwar richtig. Für die entsprechende Stallgrösse fehlt es ihm aber am geeigneten Standort. Es gelingt ihm, seine Kollegin B. aus dem Nachbardorf zu überzeugen, den Maststall im Rahmen einer Betriebszweiggemeinschaft gemeinsam zu bauen. B. bewirtschaftet eine Siedlung ausserhalb des Dorfs, und auf ihrer Hofparzelle können sie den Stall mit 550 Mastschweineplätzen errichten. Die Dauer der Abschreibung der Baute legen sie auf 15 Jahre fest, und entsprechend begrenzen sie auch die Vertragsdauer der BZG bei 15 Jahren, mit stillschweigender Verlängerung jeweils um 2 Jahre ohne Kündigung.*
- *Der dynamische Landwirt F. (30) beschliesst, auf seinem Land eine grossen Milchviehstall zu bauen und jene Berufskolleg/innen aus der Gemeinde, die bezüglich ihren Milchviehställen aus Tierschutz- oder Optimierungsgründen ebenfalls Handlungsbedarf haben, Kuhplätze und gemeinsame Arbeitserledigung im Rahmen einer BZG anzubieten. F. will den Stall mindestens 25 Jahre nutzen und die Abschreibungen entsprechend festlegen. Für die Vertragsdauer hätte er lieber nur 15 Jahre eingesetzt, aber die kantonale Bewilligungsbehörde und die Kreditkasse verlangen ein koordiniertes Gesamtkonzept und er beschliesst zusammen mit seinen BZG-Partner/innen G. (38), L. (42) und A. (29), dem Gemeinschaftsvertrag eine Laufzeit von 20 Jahren zu geben und den Stall auch entsprechend abzuschreiben.*

Was passiert bei einer vorzeitigen Auflösung einer Betriebszweiggemeinschaft?

Wenn diese Möglichkeit nicht im Voraus vertraglich geregelt wurde, kann die Liquidation der Aktiven der Gemeinschaft eine unschöne Angelegenheit werden. Allenfalls muss einer der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen eine Ökonomiebaute, die er oder sie nach Auflösung der Betriebszweiggemeinschaft gar nicht mehr voll nutzen kann, zu einem hohen Zeitwert übernehmen.

Um dies zu vermeiden, müssen für den Fall einer vorzeitigen Auflösung entsprechende Artikel in den Gesellschaftsvertrag eingebaut werden, die dem Übernehmer oder der Übernehmerin einer noch nicht abgeschriebenen Baute / Investition den vollen Gebrauch des entsprechenden Objekts für die verbleibende Nutzungsdauer zusichern. Vorschläge für solche Regelungen finden sich in den Vertragsvorlagen für Betriebszweiggemeinschaften.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Ausstiegsmodalitäten bei BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Bei Unklarheiten zur Laufzeit und zur Regelung der Ausstiegsmodalitäten lohnt sich der Beizug einer Fachberatung:

Infos zum Beratungsangebote: [Betriebsgemeinschaft Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)